



LG Twin Towers, 20 Yeouido-dong, Yeongdeungpo-gu
Seoul, 150-721, Korea,
Tel. 82-2-3777-1114 Fax. 82-2-3777-5140

Beschränkte Gewährleistung

1. Beschränkte Gewährleistung für Module

LG Electronics Inc. („LGE“) garantiert, dass alle vom Unternehmen hergestellten und verkauften Solarmodule („Module“) bei normaler Montage, Installation, Verwendung und Wartung frei von Fehlern hinsichtlich Material und Verarbeitung sind. Sollten die Module in einem Zeitraum von hundertzwanzig (120) Monaten ab dem Datum des Erwerbs durch den Käufer dieser Garantie nicht mehr entsprechen, wird LGE das Produkt nach eigenem Ermessen reparieren oder ersetzen. Es besteht laut der „Beschränkten Gewährleistung für Module“ ausschließlich ein Rechtsanspruch auf Reparatur oder Ersatz. Die Gewährleistungsfrist ist in diesem Dokument auf hundertzwanzig (120) Monate beschränkt. Die „Beschränkte Gewährleistung für Module“ sichert keine bestimmte Nennleistung zu. Diese wird im Folgenden unter Abschnitt 2 („Beschränkte Gewährleistung für Nennleistung“) behandelt.

2. Beschränkte Gewährleistung für Nennleistung

(1) 12 Jahre

Weist eines der Module in einem Zeitraum von zwölf (12) Jahren ab Kaufdatum eine Nennleistung von weniger als 90 % der minimalen „Nennleistung unter Standardtestbedingungen (Standard Test Conditions, STC)“ auf, und wird von LGE (nach eigenem und alleinigem Ermessen) festgestellt, dass Material- oder Verarbeitungsfehler zugrunde liegen, wird LGE nach eigenem Ermessen (i) die fehlerhaften Module reparieren; (ii) den Leistungsverlust ausgleichen durch (a) zusätzliche Module, mit deren Hilfe der Kunde den Verlust ausgleichen kann oder (b) Ersatz der fehlerhaften Module (vorausgesetzt, der Kunde übernimmt alle Kosten, die für den Transport der Ersatzmodule ab dem eigenen Firmensitz anfallen); oder (iii) einen Prozentsatz des Kaufpreises des Moduls (gemessen am gültigen Marktpreis für ähnliche Module), der der vom Kunden angegebenen Abweichung der Nennleistung von 90 % der minimalen „Nennleistung unter Standardtestbedingungen“ entspricht, zurückerstatten.

(2) 25 Jahre

Weist eines der Module in einem Zeitraum von fünfundzwanzig (25) Jahren ab dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufdatum eine Nennleistung von weniger als 80 % der minimalen „Nennleistung unter Standardtestbedingungen“ auf, und wird von LGE (nach eigenem und alleinigem Ermessen) festgestellt, dass Material- oder Verarbeitungsfehler zugrunde liegen, wird LGE nach eigenem Ermessen (i) das fehlerhafte Modul reparieren; (ii) den Leistungsverlust ausgleichen durch (a) zusätzliche Module, mit deren Hilfe der Kunde den Verlust ausgleichen kann oder (b) Ersatz der fehlerhaften Module (vorausgesetzt, der Kunde übernimmt alle Kosten, die für den Transport der Ersatzmodule ab dem eigenen Firmensitz anfallen); oder (iii) einen Prozentsatz des Kaufpreises des Moduls (gemessen am gültigen Marktpreis

für ähnliche Module), der der vom Kunden angegebenen Abweichung der Nennleistung von 80 % der minimalen „Nennleistung unter Standardtestbedingungen“ entspricht. Die in Abschnitt 2 genannten sind die einzigen Gewährleistungsansprüche, die laut der „Beschränkten Gewährleistung für Nennleistung“ geltend gemacht werden können.

3. Ausschlüsse und Beschränkungen

(1) Jegliche Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

(2) Die „Beschränkte Gewährleistung für Module“ und die „Beschränkte Gewährleistung für Nennleistung“ beziehen sich nicht auf Fehler an Modulen, die auf einer der folgenden Ursachen beruhen:

(i) Bedienungsfehler, Missbrauch, Fahrlässigkeit oder Unfälle;

(ii) Umbauarbeiten, unsachgemäße Installation, Neuinstallation oder Verwendung;

(iii) Installation auf mobilen Einheiten;

(iv) Die Installation wurde nicht nachweisbar von einem qualifizierten oder lizenzierten Solar- oder Elektrotechniker ausgeführt.

(v) Nichteinhaltung der Anweisungen von LGE zu Installation und Wartung;

(vi) Reparaturen oder Umbauarbeiten, die nicht von einem Servicetechniker von LGE durchgeführt wurden; oder

(vii) Unterbrechungen der Stromversorgung, Blitzschlag, Überschwemmung, Feuer, Bruchschäden durch sonstige Unfälle oder andere Umstände außerhalb des Einflussbereichs von LG.

(3) Weder die „Beschränkte Gewährleistung für Module“ noch die „Beschränkte Gewährleistung für Nennleistung“ decken die Kosten der Installation, des Aus- und Einbaus der Module, Zölle oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Rücksendung der Module ab.

(4) Garantieansprüchen wird nicht stattgegeben, wenn die Typen- oder Seriennummern der Module verändert, entfernt oder unkenntlich gemacht wurden.

4. Beschränkung der Gewährleistung

Die hier beschriebene „Beschränkte Gewährleistung“ (die „GEWÄHRLEISTUNG“) gilt ausschließlich für und ersetzt alle weiteren ausdrücklichen oder konkludenten Gewährleistungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Garantien hinsichtlich der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, sowie alle anderen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten seitens LGE, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart, und von LGE unterzeichnet und genehmigt. LGE übernimmt keine Verantwortung für Personen- oder Sachschäden oder sonstige Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit den Modulen entstehen, einschließlich jeglicher inhärenter oder durch Gebrauch oder Installation hervorgerufener Schäden am Produkt. Unter keinen Umständen haftet LGE für beiläufige oder Folgeschäden sowie besondere Schäden jeglicher Art. Insbesondere sind Gebrauchsentzug, Gewinnverlust, Produktionsausfall und Ertragsverlust ohne

Einschränkung von der Gewährleistungspflicht ausgeschlossen. Die Gesamthaftung von LGE ist für einzelne Module auf den vom Käufer gezahlten Rechnungsbetrag beschränkt.

5. Geltendmachung von Ansprüchen

Die Geltendmachung der in Abschnitt 1 und 2 aufgeführten Gewährleistungsansprüche ist nur dann möglich, wenn der Kunde (i) einen autorisierten Händler/Vertriebspartner von der Forderung in Kenntnis gesetzt oder (ii) falls der autorisierte Händler/Vertriebspartner nicht mehr existiert (z. B. aufgrund von Geschäftsaufgabe oder Konkurs), eine schriftliche Benachrichtigung direkt an die in Abschnitt 6 angegebene Adresse gesendet hat. Jeder Geltendmachung von Ansprüchen ist die Originalrechnung als Kaufbeleg und Nachweis des Kaufdatums des/der Moduls/Module von LGE beizulegen. Ansprüche müssen innerhalb von 14 Tagen ab Feststellung des Schadens geltend gemacht werden. Module dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung von LGE eingesendet werden.

6. Inanspruchnahme der Gewährleistung

Kunden, die einen von dieser GEWÄHRLEISTUNG abgedeckten, gerechtfertigten Anspruch haben, müssen unverzüglich einen autorisierten Vertreter von LGE davon in Kenntnis setzen oder unter folgender Adresse direkt mit LGE Kontakt aufnehmen:

(1) Europa

LG Electronics JIT Europe B.V

Veluwezoom 15, 1327 AE Almere, Niederlande

(2) Weltweit

LG Electronics Inc.

20 Yoido-dong, Youngdungpo-gu, Seoul 150-721, Republik Korea

7. Trennbarkeit

Sollte ein Teil, eine Bestimmung oder ein Abschnitt dieser GEWÄHRLEISTUNG, oder deren Anwendung für bestimmte Personen oder Umstände, ungültig, unwirksam oder nicht anwendbar sein, so bleibt die GEWÄHRLEISTUNG mit allen übrigen Teilen, Bestimmungen, Klauseln sowie deren Anwendung davon unberührt und alle Teile, Bestimmungen, Klauseln und Anwendungen dieser GEWÄHRLEISTUNG werden als trennbar behandelt.

8. Schlichtung

Bei Streitigkeiten über einen Gewährleistungsanspruch wird ein anerkanntes internationales Testinstitut, beispielsweise das Fraunhofer ISE in Freiburg, der TÜV Rheinland in Köln oder die Arizona State University (ASU) zur abschließenden Beurteilung des Anspruchs herangezogen. Jegliche Gebühren und Kosten trägt, sofern nichts anderes festgelegt wird, die unterliegende Partei. Das letzte Erklärungsrecht liegt bei LGE.

9. Sonstiges

Bei Reparatur oder Ersatz von Modulen oder Nachlieferung zusätzlicher Module beginnt die Gewährleistungsfrist weder erneut, noch wird die ursprüngliche Laufzeit dieser GEWÄHRLEISTUNG verlängert. Ausgetauschte Module gehen zur Entsorgung wieder in das Eigentum von LGE über. LGE hat das Recht, ein Modul anderen Typs (andere Größe, Farbe, Form und/oder Leistung) zu liefern, falls die Produktion des ausgetauschten Moduls zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs eingestellt ist.

10. Übertragung der Gewährleistung

Die in dieser GEWÄHRLEISTUNG aufgeführten Garantien sind übertragbar, vorausgesetzt, die Module verbleiben an dem Ort, an dem sie zum Zeitpunkt der Garantieregistrierung installiert wurden.

11. Höhere Gewalt

LGE übernimmt gegenüber dem Kunden oder einer dritten Partei keinerlei Haftung für Nichterfüllung oder Verzögerungen bei der Erfüllung der allgemeinen Verkaufsbedingungen einschließlich dieser GEWÄHRLEISTUNG, denen höhere Gewalt, Krieg, Unruhen, Streiks, kriegsähnliche Zustände, Seuchen oder Epidemien, Feuer, Überschwemmungen oder ähnliche Ursachen und Umstände zugrunde liegen, die sich der Kontrolle von LGE entziehen. In solchen Fällen kann LGE die Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser GEWÄHRLEISTUNG aussetzen, ohne dass sich aus der entstehenden Verzögerung ein Haftbarkeitsgrund ergibt.

12. Gültigkeit

Die unten abgebildete Tabelle enthält alle aktuellen Modultypen, für die diese GEWÄHRLEISTUNG gültig ist. Modultypen, die in der Liste nicht aufgeführt sind, unterliegen dieser GEWÄHRLEISTUNG nicht.

Modultyp für diese GEWÄHRLEISTUNG

Modultyp	Leistungsklassen in Watt
LGXXXP1W-E1	220
LGXXXP1C	220, 225, 230
LGXXXM1C	230, 235, 240, 245, 250
LGXXXR1C	235, 240, 245
LGXXXS1C	245, 250, 255, 260

Stand: 01.04.2011